

Benützungsreglement Mehrzweckhalle Dicken

Art. 1 Benützungsrecht

Sofern die Anlagen nicht durch die Eigentümer benutzt werden, stehen sie unter bestimmten Bedingungen Dritten zur Verfügung.

Art. 2 Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich mit dem Formular für die Benützung der Mehrzweckhalle erfolgen. Gesuche können beim Präsidenten des Bühnenvereins Dicken bezogen werden.

Art. 3 Bewilligung

Die Bewilligung zur Benützung der Mehrzweckhalle wird vom Bühnenverein Dicken erteilt. Sie erfolgt nach Rücksprache mit der Genossenschaft Dorftreff Dicken

Art. 4 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr ist auf dem Blatt Tarifordnung geregelt. Die Gebühr muss vor der Veranstaltung bezahlt werden.

Der Präsident führt eine Liste über die Benutzungen der Mehrzweckhalle und Bühne. Die einheimischen Vereine haben Vortritt bei der Belegung der Halle und der Bühne.

Die Benützungsgebühr wird vom Bühnenverein verwaltet.

Art. 5 Bedienung und Benützung sämtlicher Einrichtungen

Die Steueranlagen für Beleuchtung und Akustik dürfen nur von den dafür bestimmten Personen bedient werden. Es ist nicht gestattet, irgendwelche Einrichtungsgegenstände ausserhalb des dafür bestimmten Standortes zu benutzen. Es dürfen auch keine zusätzlichen Geräte installiert werden, welche nicht vom Bühnenverein Dicken erlaubt worden sind.

Art. 6 Dekoration

Eine Dekoration darf die Gebäulichkeiten nicht beschädigen.

Art. 7 Reinigung

Die Reinigungskosten für den Abwart sind in der Tarifordnung geregelt. Die Halle und die übrigen Räume müssen besenrein sein. Die Bühne und die Vereinsküche müssen selbstständig sauber gereinigt werden. Die zeitliche Abgabe der Räume wird mit dem Bühnenverein oder dem Abwart vor der Benützung abgemacht. Für das Versorgen des Mobiliars gelten die vorstehenden Anweisungen betreffs Bedienung und Benützung. Der Abfall muss auf Kosten des Veranstalters entsorgt werden.

Art. 8 Übernahme und Rückgabe

Erfolgen im Beisein eines Mitgliedes des Vorstandes des Bühnenvereins oder des Abwarts zusammen mit dem verantwortlichen Organisator.



GENOSSENSCHAFT
DORFTREFF DICKEN

Art. 9 Festwirtschaft

Auf Rechnung der Veranstalter, wozu eine Betriebsbewilligung für die Führung einer Festwirtschaft erforderlich ist (gemäss dem Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Neckertal). Die Beschaffung der Getränke ist frei.

Art.10 Polizeistunde

Die Polizeistunde, beziehungsweise die Polizeistundenverlängerungen sind gemäss dem Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Neckertal einzuhalten.

Art.11 Immissionen

Jede lärmende Unterhaltung, durch welche die Sonntags- oder Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist zu unterlassen.

Art.12 Sicherheit

Hier gelten die Gesetze der Gemeinde Neckertal.

Art.13 Haftung

Die Veranstalter sind für alle Schäden an Anlagen und Mobiliar, die auf fahrlässige Benützung zurückzuführen ist, haftbar. Fehlendes oder defektes Geschirr und Mobiliar wird zu Lasten des Veranstalters ersetzt und verrechnet. Für hergebrachtes, nicht im Inventar stehendes Material haftet der Veranstalter vollumfänglich.

Art.14 Bewilligungen

Bewilligungen sind vom Veranstalter rechtzeitig bei den zuständigen Instanzen einzuholen für

- Führung der Festwirtschaft
- Polizeistundenverlängerung
- Tombola und Verlosung

Art.15 Parkplatz

Für das Parkieren ist ein Ordnungsdienst aufzuziehen (öffentliche Veranstaltungen)

Zu - und Wegfahrt für Rettungsfahrzeuge zur Mehrzweckhalle und Schulstrasse muss in jedem Falle gewährleistet sein.

Art.16 Rauchverbot

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude untersagt.

Dicken, 1. November 2024

Genossenschaft
Dorftreff Dicken:

Manuela Mutti
Präsidentin

Bühnenverein Dicken:

Claudia Mutti
Präsidentin